

Gebührentarife

DER GEMEINDE TRUTTIKON

Gültig ab 15. September 2018

Mit Änderungen vom: GRB Nr. 1 vom 14. Januar 2019

GBR Nr. 33 vom 25. April 2019 GRB Nr. 47 vom 7. September 2020

Inhaltsverzeichnis

Ve	rwaltung	allgemein	1
	Art. 17	Schreibgebühren	1
	Art. 17	Kopien	1
	Art. 17	Drucksachen Verordnungen usw.	1
	Art. 17	Spesen, Porti und Mahngebühren	2
	Art. 17	Aufbewahrungen	2
	Art. 17	Personalkosten	2
	Art. 18	Gesuche gemäss § 20 IDG	2
Ва	uwesen		3
	Prüfung e	eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben	3
	Art. 20	Ordentliches Verfahren	3
	Art. 20	Anzeigeverfahren	4
	Art. 20	Weitere Gebühren im Bauwesen	4
	Art. 20	Gebühren für periodische Kontrollen	5
	Art. 24	Planungen	5
	Art. 25	Grabarbeiten	5
Ko	mmunale	[gemeindeeigene] Einrichtungen	5
	Art. 26	Turnhalle	5
	Art. 26	Pflanzschulhütte	6
	Art. 26	Saal / Stube Gemeindehaus	6
	Art. 26	Festbänke	6
Eir	nbürgerui	ngen	6
	Art. 27	Schweizerinnen und Schweizer	6
	Art. 28	Ausländerinnen und Ausländer	6
	Art. 29 Ve	erfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	7
Eir	nwohnerk	ontrolle	7
	Art. 30	Anmeldung	7
	Art. 30	Wochenaufenthalt	7
	Art. 30	Auszüge und Auskünfte	7
	Art. 30	Dienstleistungen	7
	Art. 30	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	8
	Art. 30	Ausländerrechtliche Gebühren	8
Fir	nanzen ur	nd Steuern	8
	Art. 32	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	8
	Art. 32	Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	8

Friedhofsw	esen	8
Art. 33	Bestattungskosten	8
Art. 34	Grabunterhalt und -pflege	9
Lebensmitt	elkontrolle	9
Art. 36	Kontrollen	9
Polizeiwes	en	9
Art. 37	Gastwirtschaftspatente	9
Art. 38	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	9
Art. 39	Abgaben für gebrannte Wasser	9
Art. 40	Hundehaltung	9
Art. 41	Waffenscheine	10
Art. 42	Waaggebühren	10
Art. 42	Weitere polizeiliche Bewilligungen	10
Schulwese	n	10
Art. 43	Freiwillige Angebote der Schule, insbesondere Skilager	10
Art. 44	Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	10
Art. 44	Kosten für Schulbusbenützung für auswärtige Kinder	10
Art. 44	Schulkosten/Schulgeld für auswärtige Schüler	11
Art. 45	Schulergänzende Betreuung	11
Rechtspfle	ge	11
Art. 47	Neubeurteilung, Grundgebühr	11
Art. 48	Friedensrichter	11

Vorbemerkungen:

Der Gemeindevorstand bestimmt die Höhe der Gebühren basierend auf den Vorgaben der Gebührenverordnung sowie auf Kostenberechnungen und Äquivalenzüberlegungen. In gewissen Spezialbereichen werden die Gebühren von anderen gemäss Gemeindeordnung zuständigen Organen (z. B. Schulpflege) separat festgesetzt.

In gewissen Sachbereichen müssen die vom übergeordneten Recht vorgegebenen Gebührenansätze angewendet werden (z. B. Informationszugangsgesuche nach IDG). Dort führt der Mustergebührentarif direkt die vorgegebene Gebühr auf versehen mit der entsprechenden Fussnote, dass es sich hierbei um einen vorgegebenen Tarif handelt, der deshalb nicht im technischen Sinne vom Gemeinderat erlassen, sondern schlicht übernommen wird.

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der politischen Gemeinde vom 20. Juni 2018, erlässt der Gemeindevorstand Truttikon folgenden Gebührentarif:

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format A4	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

Art. 17 Kopien

Papierausdruck

je Seite Format A4, schwarz-weiss	CHF	0.50
je Seite Format A4, farbig	CHF	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	CHF	1.00
je Seite Format A3, farbig	CHF	1.50
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung		
je Seite, unabhängig vom Format	CHF	0.20

Schwarz-weiss Kopien für den Hausversand von Truttiker-Vereinen ist kostenlos.

Art. 17 Drucksachen Verordnungen usw.

Verordnungen, Reglemente und Broschüren der Gemeinde	CHF	15.00
Pläne		
Zonenplan, A3	CHF	15.00

Die Drucksachen können gratis von der Homepage www.truttikon.ch herunter geladen werden.

Art. 17	Spesen, Porti und Mahngebühren		
	Fahrzeuge		
	Fahrzeugspesen pro km	CHF	1.00
	Spesen aller Art		
	Porti, Telefon, Fax	nach	Aufwand
	Zustellgebühren	nach	Aufwand
	Mahngebühren		
	1. Mahnung	gebül	nrenfrei
	2. Mahnung	CHF	20.00
Art. 17	Aufbewahrungen		
	Aufbewahrung von Kautionen der Ausländerinnen und Aus ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften	sländer	
	jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
	jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
	oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00
	Aufbewahrung von Wertschriften im privaten Interesse (vormundschaftliche Vermögensverwahrung ausgenomme	n)	
	jährlich pro CHF 1'000.00	CHF	5.00
	jährlich unter CHF 1'000.00	CHF	5.00
	oder pauschal, höchstens aber	CHF	20.00
Art. 17	Personalkosten		
	Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)		
	Gemeindeschreiber/-in pro Stunde	CHF	140.00
	Sachbearbeiter/-in pro Stunde	CHF	95.00
	Werkmeister/-in oder Brunnenmeister/-in pro Stunde	CHF	95.00
	Administration	CHF	70.00
	Förster	CHF	95.00
Art. 18	Gesuche gemäss § 20 IDG ¹		
	Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person	gebül	nrenfrei
	Reproduktionen		
	Fotokopie im Format A4 oder A3		
	ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	1.50

 $^{^{\}rm 1}$ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elekt vorliegen)	tronisch	ner Form
ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen	nach	Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

Bauwesen

Prüfung eines Baugesuches und Entscheid über das Vorhaben

Art. 20 Ordentliches Verfahren

Vorprüfung und Beratung

C.1	Vorprüfung	gem. Rechnung Ingenieur		
C.2	Beratung mit Bauvorstand oder Fachberate	er	effektive Kosten	
B.1	Umbauten ohne Neubaucharakter	CHF	200.00 bis 500.00	
B.2	An- und Neubauten			
	Kleine Bauten wie Schöpfe, Sitzplätze, Wintergärten etc.	CHF	200.00 bis 500.00	
B.3	Einfamilienhäuser			
	mit zugehöriger Garage, ein- oder angebaut	CHF	500.00 bis 1'500.00	
B.4	Doppel- oder Reiheneinfamilienhäuser			
	mit zugehörigen Garagen, ein- oder angebaut, pro Einheit	CHF	500.00 bis 1'500.00	

B.5 Mehrfamilienhäuser

mit zugehörigen Garagen, ein- oder

angebaut, pro Einheit CHF 500.00 bis 1'200.00

B.6 Gewerbebauten

landw. Bauten, Remisen, etc. CHF 200.00 bis 1'800.00

B.7 Garagen freistehend, Einstellhallen

Grundgebühr bis 2 Einstellplätze/Abstell-

plätze CHF 200.00 bis 500.00

jeder weitere Einstellplatz/Abstellplatz CHF 50.00

E. Bauverweigerung

E.1 ½ der Bewilligungsgebühr

Ε. **Fachberater**

Erfordert die Prüfung eines Baugesuches oder die Baukontrolle den Beizug eines Fachexperten (Architekt, Ingenieur, Jurist, etc.) werden dessen Dienstleistungen der Bauherrschaft verrechnet.

١. Wasserversorgung

1.3 Bauwasser bei ungezähltem Verbrauch

CHF pauschal 100.00

Art. 20 **Anzeigeverfahren**

Gebühr für einfache Kleingesuche

die im Anzeigeverfahren bewilligt werden CHF 200.00

Art. 20 Weitere Gebühren im Bauwesen

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

Ausnahmebewilligung Zuschlag CHF 50.00 bis 500.00 Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst) nach effektivem Aufwand Kontrolle von Baukranen nach effektivem Aufwand nach effektivem Aufwand Bauabnahmen Parzellierungen nach effektivem Aufwand Publikation CHF 100.00

CHF Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte

Sind neben dem kommunalen Entscheid auch einzelne oder mehrere kantonale Entscheide zuzustellen, wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 5 pro kantonalen Entscheid erhoben.

Die Zustellung von Folgeentscheiden (Bewilligungen von Projektänderungen oder ergänzende Unterlagen) erfolgt gebührenfrei.

Die Zustellung baurechtlicher Entscheide an rekurs- und beschwerdeberechtigte Organisationen sowie Behindertenorganisationen erfolgt gebührenfrei.

Anschlagen der Gebäudeversicherungs- und

CHF Hausnummer 50.00 Kanalisationsbewilligungen nach effektivem Aufwand

Ersatzabgabe für Schutzraumbauten

(§ 27 kantonale KZV) nach effektivem Aufwand Schutzraumkontrolle CHF 750.00

Ersatzabgabe für Fahrzeugabstellplätze (§ 246 Abs. 3 PBG)

offener oberirdischer Fahrzeugabstellplatz nach effektivem Aufwand unterirdischer Fahrzeugabstellplatz nach effektivem Aufwand Reklamebewilligungen CHF 50.00 bis 200.00 Bewilligungen für neue Aufzugsanlagen nach effektivem Aufwand

Bewilligungen für Feuerungsanlagen und Cheminées nach effektivem Auf-

wand

Bewilligungen für Öltanks, Gebindelager, usw.

Bewilligungen für Erdsondenbohrungen/Ein-

messen Standorte von Erdsonden

Schutzabklärungen und Entscheide über die

Unterschutzstellung

Amtliche Vermessung

nach effektivem Aufwand

nach effektivem Aufwand

gebührenfrei gemäss kantonaler Verordnung für Geodaten

Art. 20 Gebühren für periodische Kontrollen

Betriebskontrollen für technische Anlagen nach effektivem Aufwand periodische feuerpolizeiliche Kontrollen nach effektivem Aufwand Rauchgaskontrollen nach effektivem Aufwand

Andere behördliche Anordnungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens

nach effektivem Aufwand

Art. 24 Planungen

Begleitung Private Quartierplanungs- und
Gestaltungsplanverfahren nach effektivem Aufwand
Begleitung Private Ortsplanungsbegehren nach effektivem Aufwand
Aufstellung und Vollzug des Quartierplans nach effektivem Aufwand

Art. 25 Grabarbeiten

Der Grabentarif beträgt pauschal CHF 100.00

Kommunale [gemeindeeigene] Einrichtungen

Art. 26 Turnhalle

Für Behörden der Gemeinde, ortsansässige Vereine, Parteien und gemeinnützige Organisationen, sowie Familienanlässe ortsansässiger Familien werden folgende Gebühren verrechnet:

Ortsansässige Vereine gebührenfrei
Theater Kanton Zürich gebührenfrei
Behörden der Gemeinde gebührenfrei
Externe Vereine CHF 450.00 pro Jahr

Andere:

Pro ½ Tag	CHF	50.00
Pro 1 Tag	CHF 100.00 +	Reinigung
Pro Wochenende	CHF 150.00 +	Reinigung

Art. 26 Pflanzschulhütte

Ortsansässige Vereine		gebührenfrei
Behörden der Gemeinde		gebührenfrei
Andere	CHF	30.00

Art. 26 Saal / Stube Gemeindehaus

Jaar / Stube Gememoenaus			
Ortsansässige Vereine		gebü	ihrenfrei
Behörden der Gemeinde		gebührenfrei	
Externe Vereine	CHF	450.00	pro Jahr
Andere pro Tag:			
ortsansässige Privatpersonen ohne Mitbenützung	Küche	CHF	70.00
ortsansässige Privatpersonen inkl. Mitbenützung	, Küche	CHF	100.00
auswärtige Benutzer ohne Mitbenützung Küche		CHF	140.00
auswärtige Benutzer inkl. Mitbenützung Küche		CHF	200.00
Kommerzielle Veranstaltungen		CHF	300.00

Art. 26 Festbänke

pro Garnitur und Tag:

Gemeindestube:

ortsansässige Privatpersonen und Vereine gebührenfrei Auswärtige Benutzer CHF 7.50

Die Festbankgarnituren müssen im Depot abgeholt werden.

Für beschädigtes Mobiliar wird der Neupreis zuzüglich einer Wiederbeschaffungspauschale von Fr. 50.00 verrechnet.

Einbürgerungen²

Art. 27 Schweizerinnen und Schweizer

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenfrei.

Art. 28 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit ordentlicher Einbürgerung

bis 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 250.00 Ehepaare CHF 400.00

über 25 Jahre

Einzelpersonen CHF 500.00

½ Gebühren Saal

² Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Ehepaare	CHF	800.00
miteingebürgerte Kinder	gebi	ührenfrei

Art. 29 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat Gebühr gemäss

Art. 28

max. 100% der fälligen Rückzug des Einbürgerungsgesuches

Gebühr gem. Art. 28

gebührenfrei Entlassung aus dem Bürgerrecht

Einwohnerkontrolle

Art. 30 Anmeldung

einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF	40.00
elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	30.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	40.00

Art. 30 Wochenaufenthalt

Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr		
(Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	50.00
Heimatausweis	CHF	30.00

Art. 30 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister			
einfache Adressauskünfte	CHF	15.00	
Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00	
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00	
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00	
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	15.00	
Lebensbescheinigung	CHF	30.00	
(Bestätigung auf vorgedrucktem Formular	gebühr	enfrei)	
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise			
(auch für Minderjährige)	CHE	20.00	

(auch für Minderjährige) CHF 20.00 Bestätigungen zu Handen von Sozialversicherungen, gebührenfrei

Schulen und Weiterbildungsinstitute

Art. 30 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
Antragsformular für Swiss ID	CHF	30.00

Art. 30 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige³

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für ErwachseneCHF70.00Identitätskarte für Kinder bis 18 JahreCHF35.00

Art. 30 Ausländerrechtliche Gebühren⁴

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und

Ausländer CHF 20.00

Finanzen und Steuern

Art. 32 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis für ein Steuerjahr (schriftlich)	CHF	40.00
Zuschlag für jedes weitere Jahr	CHF	30.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde	CHF	50.00
Bestätigung Steuerpflicht an ausländische Behörden	CHF	30.00
Steuerauskünfte an die Schulverwaltung, Stipendien, Sozialversicherungen und Kirchen	gebü	ihrenfrei

Art. 32 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand CHF 40.00 zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 17

Friedhofswesen

Art. 33 Bestattungskosten

Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei.

Sonderwünsche wie spezielle Särge, Urnen etc. nach effektivem Aufwand Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz

Reihengrab CHF 2000.00
Urnen- oder Kindergrab CHF 1400.00
Gemeinschaftsgrab CHF 700.00

³ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

 $^{^4}$ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 34 Grabunterhalt und -pflege

Grabbepflanzung und -pflege nach Wunsch wird durch den Friedhofsgärtner direkt verrechnet

gemäss Aufwand

Lebensmittelkontrolle

Art. 36 Kontrollen

Gebühren werden ab 1. Januar 2020 durch das Kantonale Labor Zürich erhoben.

Polizeiwesen

Art. 37 Gastwirtschaftspatente

Gastwirtschaften	CHF	200.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	100.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	40.00
Dringlichkeitsgebühren für nicht fristgerecht vorgelegte		
Gesuche	CHF	50.00

Art. 38 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

dauernde Ausnahmen	CHF	250.00
vorübergehende Ausnahme	CHF	50.00

Art. 39 Abgaben für gebrannte Wasser⁵

Anzahl Liter pro Jahr Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)

von 1 bis 500	CHF	200.00
über 500 bis 1'000	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
usw.	max. CHF	8'000.00

Art. 40 Hundehaltung

Ersthunde, jährlich	CHF	150.00
Zweithunde, jährlich	CHF	150.00
Blindenhunde, Therapiehunde	gebührenfrei	
verspätete Registrierung	CHF	40.00
Mahnung	CHF	30.00
AMICUS Anmeldung durch Verwaltung	CHF	40.00

9

⁵ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

Art. 41 Waffenscheine⁶

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
Feuerwaffen	CHF	50.00
andere Waffen	CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Art. 42 Waaggebühren

Nettogewicht	bis 4.9 Tonnen	CHF	10.00
	5 – 6.9 Tonnen	CHF	12.00
	7 – 9.9 Tonnen	CHF	15.00
	10 - 14.9 Tonnen	CHF	20.00
	15 – 20 Tonnen	CHF	25.00

Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Z.Bsp. Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen etc. nach Aufwand

Schulwesen

Art. 43 Freiwillige Angebote der Schule, insbesondere Skilager

Kosten pro Kind und Lagerwoche:

für Schüler aus Truttikon	CHF	380.00
für 2. Kinder aus der gleichen Familie	CHF	350.00
für auswärtige Schüler (Vollkosten)	CHF	600.00

Vorbereitungskurse für die Aufnahmeprüfung ins Gymnasium für auswärtige Schüler

Sofern die Kurse für Kinder einer anderen Schulgemeinde durch die PST durchgeführt werden, können die Kosten für die Lehrperson (Vikaritaslohn) an diejenige Schulgemeinde 1:1 weiterverrechnet werden.

Art. 44 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule verrechnet für Verwaltungsleistungen

höchstens CHF 100.00

Art. 44 Kosten für Schulbusbenützung für auswärtige Kinder

Nur für Kindergartenkinder, pauschal pro Monat

und Kind CHF 100.00

⁶ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 44 Schulkosten/Schulgeld für auswärtige Schüler

Diese Kosten werden gemäss Tarif des VSA (Volksschulamt) an die betreffende Schulgemeinde weiter verrechnet

Art. 45 Schulergänzende Betreuung

Erhebt die Schule von Erziehungsberechtigten höchstens die kostendeckenden Gebühren.

Rechtspflege

Art. 47 Neubeurteilung, Grundgebühr

Bestimmbarer Streitwert

Streitwert bis CHF 5'000.00	CHF	100.00
Streitwert von CHF 5'000.00 bis CHF 10'000.00		200.00
Streitwert von über CHF 10'000.00	_	500.00
Ist der Streitwert nicht bestimmbar, richtet sich die Grund		
Aufwand der Rehärde:	igebuili ili	acii aciii

Autwand der Benorde:

Augenschein Behörde, pro Stunde	CHF	140.00
Entscheide bis 3 Seiten	CHF	30.00
jede zusätzliche Seite	CHF	5.00

Art. 48 Friedensrichter⁷

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF	65.00 bis	250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF	250.00 bis	420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF	420.00 bis	615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	CHF	615.00 bis	1'240.00
bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF	100.00 bis	850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Mit Beschluss Gemeinderats Truttikon

genehmigt am 10. September 2018

sig sig

Sergio Rämi Verena Siegwart Gemeindeshreiberin Gemeindepräsident

⁷ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.